

Sitzung KT am 15.07.

Sachvortrag Strohwasser zu „Frage 1“ von KR Utzschneider

„...ob und wenn ja sich der Status bei Änderungen von Flächen in Schutzgebieten verändert. Insbesondere welche Pflichten sich für die Grundeigentümer daraus ergeben.“
(Ergänzung vom 14.06.) Es geht um Flächen, die bereits unter Schutz stehen und bei denen sich der Zustand bzw. die Nutzung dahingehend ändert, dass der Grund für den Schutz entfällt. Ein einfaches Beispiel ist eine Naturschutzfläche, die einer Bebauung weichen muss oder auch ein Auwald, der sich nach einer Wasserschutzmaßnahme hinter einer Mauer befindet und nicht mehr überflutet wird (was ja eine Grundvoraussetzung für den Begriff Aue darstellt).
Wie, von wem und wann wird der Schutzstatus derartiger Flächen den neuen Tatsachen angepasst.

Antwort:

Es handelt sich bei dieser Frage eigentlich nicht um eine Kreisangelegenheit, sondern um eine Frage zum Verständnis staatlichen Rechts. Dennoch soll dazu allgemein und ohne Bezug zu evtl. konkreten Fällen Auskunft gegeben werden.

Bei der Frage nach den Konsequenzen, wenn sich der Zustand einer geschützten Fläche verschlechtert, sind das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz maßgeblich. Flächen können durch Verordnung (bei Schutzgebieten) und auch direkt durch Gesetz (gesetzlicher Biotopschutz) geschützt sein.

Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes einer geschützten Fläche führen, sind im Falle von Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gem. §30 BNatSchG bekanntlich verboten. Es gibt im Naturschutzrecht auch den Auftrag an Staat und Gesellschaft, Verschlechterungen entgegenzuwirken.

Verbotswidrig vorgenommene Handlungen zur Verschlechterung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, können in bestimmten Fällen als Straftat geahndet werden. Davon ausgenommen sind behördlich genehmigte Maßnahmen, für die es aber enge Zulassungsvoraussetzungen und Ausgleichspflichten gibt.

Die Frage war nun,

wie

von wem

und wann

der Schutzstatus solcher (zerstörter oder veränderter) Flächen angepasst wird.

wie wird der Schutzstatus angepasst?

Der Frage liegt offensichtlich die Annahme zugrunde, der Schutzstatus einer Fläche ergebe sich aus einer Karte, die laufend an die Entwicklung in der Landschaft angepasst werde oder werden sollte.

Diese Annahme wäre nicht richtig. Die Biotopkartierung z. B. wäre so eine Datengrundlage, sie ist aber nur eine Momentaufnahme zum Erhebungszeitraum und wird nicht laufend aktualisiert. Die aktuelle Biotopkartierung für die außeralpinen Bereiche stammt z. B. aus den 1980er Jahren und wurde nie aktualisiert. Sie ist außerdem tendenziell unvollständig, umfasst nicht alle heute geschützten Flächentypen und ist deshalb nur als Indiz zu verwenden. Abgesehen davon entsteht der Flächenschutz auch nicht durch die Darstellung in der Biotopkartierung, das wird oft falsch verstanden, sondern durch Verordnung oder kraft Gesetz. Dabei ist der tatsächlich vorgefundene oder auf andere Weise nachgewiesene Flächenzustand ausschlaggebend.

Hat sich eine Fläche von selbst verändert, dann kann es sein, dass der Schutzstatus einfach nicht mehr besteht. Eine „Anpassung“ in einer Karte findet nicht statt. Dasselbe gilt für behördlich erlaubte Maßnahmen.

Sollte der Verlust allerdings auf eine aktive, widerrechtliche Handlung zurückzuführen sein, würde das eine Owi oder Straftat darstellen. Der ursprüngliche Zustand wäre dann wiederherzustellen.

„von wem“ wird der Schutzstatus angepasst ?

wie geschildert, „passt“ niemand den Schutzstatus „an“. Die Feststellung, welcher Schutz besteht, ob er natürlicherweise verloren gegangen ist oder durch verbotene oder ggf. durch erlaubte Handlung trifft im Zweifel und im konkreten Einzelfall die zuständige Naturschutzbehörde.

Für die Einstufung, ob im konkreten Fall ein geschützter Biotop vorliegt und welcher Biotoptyp genau es ist, gibt es sehr präzise Bestimmungshilfen des LfU, die sich meist auf Vegetationsmerkmale beziehen und profunde Artenkenntnis erfordern. Es kann deshalb kaum zu Fehleinschätzungen kommen. Der in der Fragestellung genannte fiktive Fall eines Auwaldes ist ein gutes Beispiel. Die Biotopeigenschaft dieser Fläche würde im Gegensatz zur Annahme in der Fragestellung nicht von abiotischen Merkmalen bestimmt, wie etwa einer Mauer oder der Häufigkeit von Überschwemmung, sondern vom Vorhandensein der in der Bestimmungshilfe definierten Artengemeinschaft in der Baum- und Krautschicht.

„wann“ wird der Schutzstatus angepasst ?

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass eine Anpassung im Sinne einer kartographischen Korrektur nicht stattfindet, so dass sich auch die Frage nach dem „wann“ erübrigt.